

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen

(2005/C 192/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie)

ESO ⁽¹⁾	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendi- gung der Konformi- tätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CENELEC	EN 50338:2000/A1:2003 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Besondere Anforderungen für handge- führte batteriebetriebene Rasenmäher — Änderung A1:2003	Dies ist die erste Veröffentlichung	Anmerkung 3	1.9.2006
CENELEC	EN 60335-1:2002/A11:2004 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Teil 1: Allgemeine Anforderungen (IEC 60335-1:2001 (modifiziert)) — Änderung A11:2004 Anmerkung 4	Dies ist die erste Veröffentlichung	Anmerkung 3	1.10.2006
CENELEC	EN 60335-2-91:2003 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Teil 2-91: Besondere Anforderungen für handgeführte Rasentrimmer und Rasen- kantenschneider (IEC 60335-2-91:2002 (modifiziert))	Dies ist die erste Veröffentlichung	—	—
CENELEC	EN 61496-1:2004 Sicherheit von Maschinen — Berührungs- los wirkende Schutzeinrichtungen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfun- gen (IEC 61496-1:2004 (modifiziert))	Dies ist die erste Veröffentlichung	EN 61496-1:1997 Anmerkung 2.1	1.4.2007

⁽¹⁾ ESO: Europäische Normungsorganisation:

— CEN: rue de Stassart 36, B-1050 Brüssel, Tel.(32-2) 550 08 11; fax (32-2) 550 08 19 (<http://www.cenorm.be>)

— CENELEC: rue de Stassart 35, B-1050 Brüssel, Tel.(32-2) 519 68 71; fax (32-2) 519 69 19 (<http://www.cenelec.org>)

— ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis, Tel.(33) 492 94 42 00; fax (33) 493 65 47 16 (<http://www.etsi.org>)

Anmerkung 1: Im allgemeinen wird das Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung das Datum der Zurückziehung sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation festgelegt wird, aber die Anwender dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, daß dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

Anmerkung 2.1: Die neue (oder geänderte) Norm hat den gleichen Anwendungsbereich wie die ersetzte Norm. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie.

Anmerkung 3: Wenn es Änderungen gibt, dann besteht die betroffene Norm aus EN CCCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden und der zitierten neuen Änderung. Die ersetzte Norm (Spalte 4) besteht folglich aus der EN CCCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, aber ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundsätzlichen Anforderungen der Richtlinie.

Anmerkung 4: Die Vermutungswirkung für ein Produkt ist gegeben, wenn dieses den Anforderungen von Teil 1 und dem betreffenden Teil 2 entspricht, sofern dieser Teil 2 ebenfalls unter der Richtlinie 98/37/EG im Amtsblatt gelistet ist.